

Niederschrift zum Scopingtermin vom 12.01.2017

Scopingtermin gemäß § 52 Abs. 2a BBergG in Vorbereitung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben Erweiterung Tontagebau Wefenseleben der Wienerberger GmbH

Vorhaben: Erweiterung Tontagebau Wefenseleben

Antragsteller: Wienerberger GmbH
Oldenburger Allee 26
30659 Hannover

Verhandlungsort: Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt (LAGB)
Köthener Straße 38
06118 Halle/Saale

Verhandlungsleitung: Herr Desselberger
LAGB, Dezernatsleiter 33 – Besondere Verfahrensarten

Schriftführer: Herr Kießling, LAGB, Dezernat 33

Datum, Uhrzeit: 12.01.2017, 10:00 Uhr bis 12:20 Uhr

1. Einführung

Die Wienerberger GmbH, im Folgenden mit Unternehmen bezeichnet, betreibt am Standort Wefensleben den gleichnamigen Tontagebau. Gegenwärtig erfolgt die Gewinnung innerhalb des Bergwerkeigentums Wefensleben, Berechtsams-Nr.: III-A-E-f-285/90/201. Ein Teil dieses Bergwerkseigentums ist als Bergbauschutzgebiet ausgewiesen.

Das Unternehmen beabsichtigt nunmehr die Erweiterung des Abbaufelds über die Grenzen des bestehenden Bergbauschutzgebietes hinaus in die angrenzende Bewilligung Wefensleben-Süd, Berechtsams-Nr.: II-B-f-284/94. Die Erweiterung des Tontagebaus außerhalb des bestehenden Bergbauschutzgebietes umfasst eine Fläche von 21,4 ha. Im Zuge der Erweiterung vergrößert sich die Gesamtfläche des Tontagebaus auf nunmehr 48,6 ha. Nach Abschluss der bergbaulichen Gewinnung ist nach Einstellung der Wasserhaltung die Herstellung eines Landschaftsees geplant.

Hierzu hat das Unternehmen beim LAGB die „*Einleitung des Verfahrens zur bergrechtlichen Planfeststellung*“ beantragt hat. Das Unternehmen beabsichtigt für die Erweiterung des bestehenden Tontagebaus die Vorlage eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes.

Mit Schreiben vom 23.11.2016 hatte das Unternehmen dem LAGB eine Tischvorlage zur Prüfung des Genehmigungsverfahrens zu der in Planung befindlichen Erweiterung des Tontagebaus Wefensleben vorgelegt.

Für ein bergrechtliches Vorhaben ist gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 57c BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die geplante Erweiterung des bergbaulichen Vorhabens mit einer Erweiterungsfläche von ca. 21,4 ha außerhalb des Bergbauschutzgebietes bedarf gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b), Doppelbuchstabe bb) und dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da nach Abschluss der bergbaulichen Gewinnung die Notwendigkeit einer nicht lediglich unbedeutsamen und nicht nur vorübergehenden Herstellung eines Gewässers besteht. Entsprechend § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) ist hierfür ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan (RBP) aufzustellen und für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Da sich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bereits aus § 1 Nr. 1 Buchstabe b), Doppelbuchstabe bb) UVP-V Bergbau ergibt, kann auf die Durchführung der nach Doppelbuchstabe dd) erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) verzichtet werden.

Das LAGB ist nach § 142 Abs. 1 BBergG i. V. m. dem Erlass „Zuständigkeiten der Behörden nach dem Bundesberggesetz im Land Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 12.03.1991 (MBI. LSA S. 98), zuletzt geändert durch RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 11.01.1996 (MBI. LSA S. 266), und dem Beschluss der Landesregierung vom 27.11.2001 (MBI. LSA Nr. 1/02 S. 33) über die Verschmelzung der Bergämter Halle und Staßfurt und des Geologischen Landesamtes Sachsen-Anhalt die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung des bergrechtlichen Planfeststel-

lungsverfahren nach § 52 Abs. 2a BBergG und §§ 57a und 57b BBergG.

Entsprechend § 52 Abs. 2a BBergG ist das LAGB als zuständige Genehmigungsbehörde verpflichtet, für ein bergbauliches Vorhaben, das nach § 57c BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans zu verlangen und für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Mit der Entscheidung vom 24.11.2016 (Az.: 33-05120-5348-21593/2016) hatte das LAGB das Unternehmen dazu aufgefordert.

Gemäß § 52 Abs. 2a BBergG führte das LAGB am 12.01.2017 auf der Grundlage der vom Unternehmen vorgelegten Beratungsvorlage vom 23.11.2016 und der dazu eingeholten Stellungnahmen der in Ihren Belangen berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen einen Scopingtermin durch.

Der Scopingtermin dient insofern der Feststellung des Umfanges der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren. Die für die UVP bedeutsamen Angaben im Sinne § 57a Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BBergG i. V. m. § 2 UVP-V Bergbau sind durch den Träger des Vorhabens beizubringen. Die materiell rechtlichen Genehmigungsbedingungen für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes sind für den Umfang der Antragsunterlagen ausschlaggebend.

Die Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes nach § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG, die über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, sind als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entscheidungsrelevant. Die bergrechtliche Planfeststellung schließt gemäß § 57b Abs. 3 Satz 1 BBergG andere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Planfeststellungen ein. Die materiellen Voraussetzungen aus diesen Gesetzen sind daher zu berücksichtigen (§ 57a Abs. 4 BBergG).

Dem Unternehmer soll im Ergebnis des Scopingtermins mitgeteilt werden, welche entscheidungserheblichen Daten er beizubringen hat. Weiterhin dient der Scopingtermin dem Unternehmer dazu, Informationen darüber zu erhalten, bei welchen Ämtern und Behörden ggf. vorhandene Untersuchungsergebnisse nach § 57a Abs. 3 BBergG durch das Unternehmen abgefordert werden können. Bei dem im Scopingtermin festgelegten Untersuchungsgegenstand, dem Untersuchungsumfang und den Untersuchungsmethoden handelt es sich jedoch um eine vorläufige Festlegung, die gegebenenfalls im Verlauf des Verfahrens verändert werden kann. Die Entscheidung darüber trifft letztendlich das LAGB als Planfeststellungsbehörde.

2. Erörterung von Gegenstand, Umfang und Methode der Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Allgemeines und vorliegende Stellungnahmen

Im Scoping-Termin (§ 5 UVPG) werden den zu beteiligenden Behörden und Naturschutzverbänden die geplanten Maßnahmen vorgestellt und erörtert. Diese haben dann die Möglichkeit, sich mittels Hinweisen und Forderungen einzubringen. Der Termin dient somit der gegenseitigen Information des Trägers des Vorhabens einerseits und der Behörden und Verbände andererseits. Der endgültige Umfang des Untersuchungsraumes und der beizubringenden Unterlagen wird dann von der Planfeststellungsbehörde festgelegt. Der Träger des Vorhabens führt daraufhin die noch notwendigen Untersuchungen durch und stellt die Unterlagen zusammen. Diese sind Bestandteil des Antrags zur Durchführung des eigentlichen Planfeststellungsverfahrens.

Die im Auftrag des Unternehmens erarbeitete Beratungsunterlage vom November 2016 wurde in Vorbereitung des Scopingtermins den Ämtern und Behörden deren Aufgabenbereiche im Sinne des § 7 UVPG betroffen sind, den Gebietskörperschaften, den 13 im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange übersandt und ihnen damit Gelegenheit gegeben, sich mit Hinweisen und gegebenenfalls auch Änderungen zum Untersuchungsgegenstand, zum Untersuchungsumfang und zu den Untersuchungsmethoden der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) sowie sonstigen entscheidungserheblichen Fragen zu äußern.

Folgende Behörden und Gebietskörperschaften haben sich zur Beratungsvorlage schriftlich geäußert:

- NABU Landesverband (LV) Sachsen-Anhalt e.V. vom 19.12.2016 (Az.: 23488/2016),
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vom 21.12.2016 (Az.: 23720/2016),
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA vom 20.12.2016 (Az.: 23794/2016),
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 22.12.2016 (Az.: 23831/2016),
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA vom 03.01.2017 (Az.: 220/2017),
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 03.01.2017 (Az.: 247/2017),
- Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Mitte vom 04.01.2017 (Az.: 498/2017),
- Landesamt für Umweltschutz vom 09.01.2017 (Az.: 915/2017) und
- Landkreis Börde vom 11.01.2017 (Az.: 778/2017).

Dem Unternehmen wurden bzw. werden diese Stellungnahmen in Kopie zur Kenntnis und Berücksichtigung übergeben.

Die am Scopingtermin teilnehmenden Stellen und Personen sind der als Anlage 1 beigefügten Teilnehmerliste zu entnehmen.

Neben Vertretern des Unternehmens, des LAGB und der Planungsbüros HPC und G&P Umweltplanung waren 3 Vertreter des Landkreises Börde - untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde, Kreisplanung, 2 Vertreter der Gemeinde Wefensleben und 3 Vertreter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte anwesend.

Ihre Teilnahme am Scopingtermin hatten bereits im Vorfeld abgesagt das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV), der NABU LV Sachsen-Anhalt e.V., der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. und die Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Mitte.

Die Vorstellung des Unternehmens und des Vorhabens erfolgten durch die Vertreterin des Unternehmens Frau Thoke-Weidlich und durch die Vertreter der beauftragten Planungsbüros Herrn Dr. Munk (HPC) und Herrn Gemeinhardt (G & P Umweltplanung). Die beabsichtigte Laufzeit des Vorhabens wurde, basierend auf einer jährlichen Fördermenge von ca. 120.000 t, mit ca. 52,3 Jahren angegeben. Die Erweiterung des Tontagebaues ist ausgehend vom bestehenden Aufschluss innerhalb der Überschneidungsfläche Bergbauschutzgebiet/Bergwerkseigentums insbesondere in Richtung Nordwest, Norden und Westen geplant (s. Scopingunterlage, Abbildung 3).

Zur Abgrenzung der vom angestrebten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren berührten Flächen führte der Verhandlungsleiter aus, dass der innerhalb der Überschneidungsfläche Bergbauschutzgebiet/Bergwerkseigentums bereits betriebene Tontagebau aufgrund der im Einigungsver-

trag enthaltenen Regelung Bestandschutz im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Vorschriften für bergrechtliche Planfeststellungsverfahren genießt und von dem nunmehr beabsichtigten Vorhaben der vorstehend beschriebenen Erweiterung nicht berührt werde.

Dieser Sachverhalt wurde von Herrn Harpke in Frage gestellt und eine rechtliche Überprüfung gefordert. Der Verhandlungsleiter verwies hierzu auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu dieser Thematik und der bereits LAGB-intern geführten Prüfung dieser Frage, wonach eine bergrechtliche Planfeststellungspflicht für den weiter oben beschriebenen Überschneidungsbereich nicht bestehe.

Im Folgenden wurden die Hinweise und Bedenken aus den eingegangenen Stellungnahmen schutzgutbezogen behandelt.

2.2 Belange der Raumordnung

Der Verhandlungsleiter, Herr Desselberger, ging einleitend auf die zur Raumordnung beim LAGB eingegangenen Stellungnahmen ein. Entsprechend der vorliegenden Stellungnahmen wurde für das Vorhaben Tontagebau Wefensleben im Oktober 2000 ein Raumordnungsverfahren abgeschlossen. Die Vorhabensflächen seien als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010 Z 136 Nr. XXV - Ton Wefensleben) und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD, Ziffer 5.3.6.5, Nr. XXX Wefensleben) ausgewiesen.

Herr Heyer, als Vertreter der Kreisplanung des Landkreises Börde, führte aus, dass für das Vorhabensgebiet im Jahr 2000 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde. Hierin sei eine Fläche von 177,344 ha für die Rohstoffgewinnung im Vorhabensgebiet berücksichtigt worden. Für die Rohstoffgewinnung im Tontagebau Wefensleben seien insgesamt 87 ha (47 ha im BWE und 40 ha in der Bewilligung) vorgesehen. Herr Heyer übergab in diesem Zusammenhang die Stellungnahme des Landkreises Börde vom 11.01.2017 sowie die landesplanerische Beurteilung gemäß § 15 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Tontagebau Wefensleben vom Oktober 2000.

Frau Cleve, vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, wies darauf hin, dass für die östlich an das Vorhabensgebiet angrenzenden Flächen ein Flurbereinigungsverfahren anhängig sei. Für das Flurbereinigungsgebiet bestehe ein Veränderungsverbot, jedoch seien mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten auch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen in diesen Flächen möglich. Hierzu sei es erforderlich, frühzeitig eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme zu erhalten. Im Weiteren befinde sich aktuell die Wege- und Gewässerplanung in Aufstellung, bei einer frühzeitigen Beteiligung könnten hier gleichfalls die Belange des Vorhabens Berücksichtigung finden.

1. Festlegung:

Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens vom Oktober 2000 sind bei der Aufstellung des Rahmenbetriebsplanes zu berücksichtigen.

2. Festlegung:

Die seitens des Landkreises Börde übergebene landesplanerische Beurteilung zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit für das Vorhaben Tontagebau

Wefensleben vom Oktober 2000 wird allen am Verfahren Beteiligten zugänglich gemacht.

3. Festlegung:

Bei der Aufstellung des Rahmenbetriebsplans sind die vorgesehenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sowie die Planungen zur Wege- und Gewässerbenutzung auch mit dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte abzustimmen.

2.3 Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit

Einleitend erkundigte sich Herr Desselberger bei den Anwesenden, ob der Untersuchungsraum als ausreichend eingeschätzt werden kann. Dies wurde bestätigt.

Herr Heyer merkte im Hinblick auf das Schutzgut Mensch jedoch an, dass Alternativen zur Betriebszufahrt zu prüfen seien. Dies sei bereits eine Maßgabe des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben Tontagebau Wefensleben vom Oktober 2000 gewesen (*hier Abs. 1.2 Punkt 3 und 4*).

Frau Krolop, als Vertreterin der Gemeinde Wefensleben, führte aus, dass der Abtransport der Fertigprodukte ursprünglich mittels Bahntransport vorgesehen war. Aktuell sei der Bahntransport von nachrangiger Bedeutung. Die bestehenden Wegführungen für den Transport des Rohstoffes zum Ziegelwerk und der Abtransport der Fertigprodukte mittels LKW stellten für die Gemeinde eine Belastung dar. Es sei daher zu prüfen, inwieweit hier Alternativen bestehen.

Frau Cleve machte darauf aufmerksam, dass für die östlich des Tagebaus gelegenen Flächen aktuell ein Flurbereinigungsverfahren anstehe. In diesem Zuge erfolgen auch Planungen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. In diesem Zuge könnten auch die Belange des Tontagebaus und des Ziegelwerks berücksichtigt werden und ggf. ein gemeinsamer Ausbau der Zufahrtswege erfolgen.

Herr Neum, als Vertreter der Gemeinde Wefensleben, erkundigte sich danach, was aus den Abraumhalden werde.

Herr Desselberger macht darauf aufmerksam, dass im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens lediglich die mit dem Rohstofftransport einhergehenden Umweltauswirkungen betrachtet werden könnten. Der Rohstofftransport vom Tontagebau zum Ziegelwerk erfolge auf öffentlichen Wegen und somit außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des LAGB. Sollten hier Belastungen bestehen, so sei es Aufgabe der Gemeinde, entsprechende Beschränkungen zu erlassen. Auch der Abtransport der Fertigprodukte liege außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des LAGB. Er empfahl, die Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren vom Oktober 2000 bereits im aktuell laufenden Betrieb umzusetzen und bei der Aufstellung des Rahmenbetriebsplans mit zu berücksichtigen.

4. Festlegung:

Die Maßgaben des Raumordnungsverfahrens sind bei der Aufstellung des Rahmenbetriebsplanes zu berücksichtigen.

5. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum und –umfang sind ausreichend.

6. Festlegung:

Im Rahmenbetriebsplan ist auf den Umgang mit anfallendem Abraum und Abraumhalden einzugehen.

7. Festlegung:

Die durch Abbau und Rohstofftransport hervorgerufenen Umweltauswirkungen auf das Wohngebiet Zechenhaus (ca. 300 m nördlich des Tontagebaus gelegen) als nächstgelegene Wohnbebauung sind eingehend zu betrachten.

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Einleitend verlas Herr Desselberger die vorliegenden Stellungnahmen. So forderte der NABU LV Sachsen-Anhalt Datenrecherche und Geländeerfassungen zu allen angegebenen Wirbeltierarten als gesicherte Datengrundlage für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Die Erarbeitung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie mögliche vorgezogene Ausgleichmaßnahmen sollten auf Grundlage der ermittelten Eingriffswirkung und der Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgen.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald forderte in ihrer Stellungnahme, dass der Untersuchungsraum um den Trenkmannsbusch im Norden und um die drei kleinen Waldgebiete im Süden/Südwesten zu erweitern sei. Die Waldgebiete seien dabei auf Horststandorte zu untersuchen. Im Weiteren seien Untersuchungen hinsichtlich der Vorhabensauswirkungen auf den Grundwasserhaushalt erforderlich.

Herr Harpke, als Vertreter der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde, übergab eine Karte mit der seitens des Landkreises geforderten Erweiterung des Untersuchungsgebiets. Er stellte gleichfalls dar, dass die Waldgebiete relevante Horststandorte seien und hier entsprechende Untersuchungen erforderlich wären. Weiter machte er darauf aufmerksam, dass alle Gehölzflächen entlang der Wege geschützte Biotope seien. Im Zuge der Aufstellung des Rahmenbetriebsplanes seien Betrachtungen der Wechselwirkungen des Vorhabens mit den Naturräumen und den betroffenen Arten erforderlich. Hierbei seien die möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen und darzustellen. Die im Umland vorhandenen FFH- und Vogelschutzgebiete seien in der Antragsunterlage zu benennen und eine Abschätzung hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit vorzunehmen. Hierzu sei ein Abgleich mit den Standarddatenbögen vorzunehmen.

Auf den Hinweis von Herrn Gemeinhardt, dass sich der Untersuchungsumfang nur auf das Maß einer möglichen Beeinträchtigung beschränken sollte, stellte Herr Harpke klar, dass für die Untersuchung des kompletten Spektrum der Avifauna, der seitens des Unternehmens vorgeschlagene Untersuchungsbereich ausreichend sei. Der seitens der unteren Naturschutzbehörde erweiterte Untersuchungsbereich gelte für die Untersuchung der Betroffenheit der Greifvögel einschließlich einer Horstkartierung. Bei der Erfassung der Säugetiere seien auch die Fledermäuse mit zu berücksichtigen. Abschließend stellte Herr Harpke fest, dass hinsichtlich der seitens des Unternehmens vorgeschlagenen Differenzierung zwischen Felderfassung und Datenrecherche Konsens bestehe. Der vorgeschlagene Untersuchungsraum und –umfang sei ansonsten ausreichend.

8. Festlegung:

Der Untersuchungsraum für die Greifvogel- und Horstkartierung ist entsprechend der Vorgaben

der unteren Naturschutzbehörde zu erweitern (*siehe Anlage Karte – Vorschlag UNB Untersuchungsraum Fauna/Flora – rote Linie*).

9. Festlegung:

Die im Umland des Vorhabensgebietes vorhandenen FFH- und Vogelschutzgebiete sind im Rahmenbetriebsplan zu benennen. Anhand der Schutzziele der einzelnen Gebiete sind Aussagen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu tätigen.

10. Festlegung:

Die geplanten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde und dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte abzustimmen.

11. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum und –umfang sind ansonsten ausreichend.

2.5 Schutzgut Boden

Einleitend verlas der Verhandlungsleiter die zum Schutzgut Boden beim LAGB eingegangenen Stellungnahmen. Der NABU LV Sachsen-Anhalt forderte bei der Erfassung und Bewertung der natürlichen und nutzungsspezifischen Bodenfunktionen die Verluste der natürlichen Bodenfurchtbarkeit und die Veränderung des Profilaufbaus sowie den Verlust der Filter- und Puffereigenschaften des Bodens zu betrachten.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg mahnte in Ihrer Stellungnahme an, dass vom bergbaulichen Vorhaben keinerlei Beeinträchtigungen des Bodens im angrenzenden Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgehen dürfen.

Das Landesamt für Umweltschutz, kam in seiner Stellungnahme zu der Feststellung, dass es im Zuge der Vorhabensrealisierung zur Devastierung landwirtschaftlicher Nutzflächen komme. Damit einhergehend sei der fast vollständige Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen auf den bergbaulichen Eingriffsflächen zu verzeichnen. Es seien daher bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen stehe im Land Sachsen-Anhalt das Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz zur Verfügung. Der Eingriff in das Schutzgut Boden sei im aufzustellenden Rahmenbetriebsplan verbalargumentativ zu bewerten und gezielte bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen (Flächenentsiegelung, Renaturierung devastierter Flächen, Etablierung bodendeckender Vegetation auf erosionsgeschädigten Böden) vorzusehen.

Zusammenfassend stellte der Verhandlungsleiter fest, dass es im Zuge der geplanten Vorhabensrealisierung zum Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen komme. Im Hinblick auf die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2010 empfahl er der Antragstellerin, bereits im Vorfeld gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Börde mögliche Entsiegelungsmaßnahmen zur Kompensation des bodenbezogenen Eingriffs zu eruieren. Für etwaige Fragen zum Schutzgut Boden stünde seitens des LAGB Herr Dr. Helbig als Ansprechpartner zur Verfügung (*Tel.: 0345/52 12-121*).

Herr Harpke teilte mit, dass der Landkreis Börde gemeinsam mit der Forstbehörde eine entsprechende Übersicht über mögliche Entsiegelungsflächen führe.

Herr Heye machte darauf aufmerksam, dass die Maßgabe 5 des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben Tontagebau Wefensleben vom Oktober 2000 bei der Aufstellung des Rahmenbetriebsplans zu berücksichtigen sei.

Der Verhandlungsleiter stellte abschließend zum Schutzgut Boden fest, dass der vorgeschlagene Untersuchungsraum ausreichend sei. Die Beeinträchtigung der Schutzgut Bodens sei in Form einer verbal argumentativen Bewertung darzustellen und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

12. Festlegung:

In der Eingriffsbilanzierung ist das Schutzgut Boden gesondert zu berücksichtigen. Um der besonderen Bedeutung des Schutzguts Boden hinreichend gerecht zu werden, ist die Eingriffsbewertung um eine verbal-argumentative Bewertung der Bodenfunktion zu ergänzen. Die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen ist anhand des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vorzunehmen.

13. Festlegung:

Es sind entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Dabei sind zu Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden gezielt bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen wie Flächenentsiegelung, Renaturierung devastierter Flächen, Etablierung bodendeckender Vegetation auf erosionsgeschädigten Böden, etc. vorzusehen.

14. Festlegung:

Mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Börde sind entsprechend bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen abzustimmen.

15. Festlegung:

Die Maßgabe 5 des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben Tontagebau Wefensleben vom Oktober 2000 ist bei der Aufstellung des Rahmenbetriebsplans zu berücksichtigen.

16. Festlegung:

Als Anlage zum Rahmenbetriebsplan ist ein Bodensicherungs- und Verwertungskonzept zu erarbeiten.

17. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum und –umfang sind ansonsten ausreichend.

2.6 Schutzgut Wasser

Einleitend verlas der Verhandlungsleiter die zum Schutzgut Wasser beim LAGB eingegangenen Stellungnahmen. So forderte der NABU LV Sachsen-Anhalt in seiner Stellungnahme, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen und Beeinträchtigungen des charakteristischen Grundwasserhaushaltes durch die Verringerung der Deckschicht zu untersuchen und dazustellen seien.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald forderte in ihrer Stellungnahme Untersuchungen hinsichtlich der vorhabensbedingten Beeinflussung bzw. Veränderung des Grundwasserhaushaltes.

Das Landesamt für Umweltschutz stellte in seiner Stellungnahme fest, dass sich im vorgeschlagenen Betrachtungsraum keine Wasserschutzgebiete und Anlagen der öffentlichen Wasserver-

sorgung befinden.

Ergänzend machte der Verhandlungsleiter darauf aufmerksam, dass bei der Betrachtung der Vorhabensauswirkungen auch der Endwasserspiegel nach Abschluss der bergbaulichen Gewinnung zu betrachten sei.

Herr Dr. Munk teilte hierzu mit, dass dies im hydrogeologischen Gutachten erfolge werde. Man gehe bereits zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass für den im Anschluss an die bergbauliche Gewinnung entstehenden Tagebausee ein Zwangsüberlauf erforderlich sei.

Herr Desselberger wies darauf hin, dass in der Antragsunterlage die Auswirkungen und Beeinträchtigungen während der Gewinnung und nach der Wiedernutzbarmachung darzustellen seien. Hierin sei auch der ggf. erforderliche Überlauf des Tagebaugewässers in die Vorflut und die damit einhergehenden Auswirkungen zu bewerten und erforderliche Regelungen vorzusehen.

Frau Krolop mahnte im Hinblick auf das in unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhabensgebiet befindliche Zechenhaus eine Berücksichtigung privater Brunnen bei der Beurteilung der Vorhabensauswirkungen auf den Grundwasserhaushalt an.

Frau Diekmann führte hierzu ergänzend aus, dass seitens der unteren Wasserbehörde entsprechende Informationen hinsichtlich bestehender wasserrechtlicher Benutzungserlaubnisse zur Verfügung gestellt werden können. Weiter forderte sie, dass bereits in der Antragsunterlage unter Beachtung der limnologischen Aspekte eine Prognose aufzustellen sei, inwieweit der nach Abschluss der bergbaulichen Gewinnung entstehende Landschaftssee funktionsfähig sei. Auch seien Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die angrenzenden Waldinseln im hydrogeologischen Gutachten zu machen. Grundsätzlich seien Aussagen hinsichtlich der Reichweite der Grundwasserabsenkung während der bergbaulichen Gewinnung und des Wiederanstiegs nach Abschluss der bergbaulichen Gewinnung zu machen und die daraus resultierenden möglichen Auswirkungen zu beurteilen.

Herr Dr. Munk teilte mit, dass dies alles im hydrogeologischen Gutachten sowie die möglichen Auswirkungen auf die Waldinseln in der Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt werden. Da keine Fremdflutung des Tagebaus im Anschluss an die bergbauliche Gewinnung vorgesehen sei, werde für das Erreichen des Endwasserspiegels des ca. 40 m tiefen Tagebaus zum aktuellen Zeitpunkt von einer Zeitspanne von mindestens 20 Jahren ausgegangen. Für die spätere Entwicklung des Tagebausees könnten daher zum aktuellen Zeitpunkt nur Prognosen aufgestellt werden.

18. Festlegung:

Bei der Betrachtung der vorhabensbedingten Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ist neben der Gewinnungsphase auch auf die Wiedernutzbarmachung bis zum Zeitpunkt des Erreichens des Endwasserspiegels einzugehen. In diesem Zusammenhang sind Aussagen zu einem ggf. erforderlichen Überlauf des Tagebaugewässers in die Vorflut und die damit einhergehenden Auswirkungen zu treffen, zu bewerten und ggf. erforderliche Regelungen vorzusehen.

19. Festlegung:

Es sind Aussagen hinsichtlich der Reichweite der Grundwasserabsenkung und des Wasserwiederanstiegs nach Abschluss der bergbaulichen Gewinnung zu machen und die daraus resultie-

renden möglichen Auswirkungen zu beurteilen.

20. Festlegung:

Die mögliche Betroffenheit und ggf. vorhabensbedingte Auswirkungen auf im Umfeld bestehende wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bebauungen sind zu prüfen.

21. Festlegung:

Für das nach Abschluss der bergbaulichen Gewinnung entstehende Gewässer ist unter Berücksichtigung limnologischer Aspekte eine Prognose hinsichtlich seiner Funktionsfähigkeit aufzustellen.

22. Festlegung:

Die Auswirkungen auf die innerhalb des Bereiches der Grundwasserschwankungen befindlichen Biotope sind im hydrogeologischen Gutachten und der Umweltverträglichkeitsstudie zu betrachten. Es sind Aussagen hinsichtlich des Ausmaßes der Betroffenheit der angrenzenden Waldinseln zu machen.

23. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum und –umfang sind ansonsten ausreichend.

2.7 Schutzgut Klima und Luft

Herr Gemeinhardt führte aus, dass die Betrachtungen zu möglichen Auswirkungen infolge von Staubemissionen mit bei der Beurteilung des Schutzguts Mensch erfolgt.

24. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum und –umfang sind ausreichend.

2.8 Schutzgut Landschaft

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den bestehenden Tontagebau wurden keine über den vorgeschlagenen Umfang hinausgehenden Forderungen bezüglich der Untersuchungen zum Schutzgut Landschaft erhoben.

25. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum und –umfang sind ausreichend.

2.9 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

2.9.1 Kulturgüter

Einleitend verlas der Verhandlungsleiter die zum Schutzgut Sach- und Kulturgüter beim LAGB eingegangenen Stellungnahmen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich im geplanten Vorhabensgebiet zahlreiche archäologische Kulturdenkmale befänden. Diese besäßen eine sehr hohe Qualität und Integrität. Die geplante Erweiterung des Tontagebaus führe zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Aus archäologischer Sicht könne dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gewährleistet werde, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben. Weiter wies das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in seiner Stellungnahme darauf hin, dass begründete Anhaltspunkte bestehen,

dass bei Bodeneingriffen bislang unbekanntes Bodendenkmal entdeckt werden können. Der Bau- und Anlagenmaßnahme müsse daher ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation seien rechtzeitig im Vorfeld mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verbindlich abzustimmen.

Der Verhandlungsleiter empfahl dem Unternehmen, frühzeitig Kontakt mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie aufzunehmen und den erforderlichen Untersuchungsumfang abzustimmen. Erfahrungsgemäß könne von erforderlichen Prospektionen im Vorhabensgebiet ausgegangen werden.

Frau Thoke-Weidlich teilte mit, dass die erforderlichen Prozeduren dem Unternehmen bekannt seien.

26. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum ist ausreichend.

27. Festlegung:

Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie ist bei der Erstellung des Rahmenbetriebsplans zu berücksichtigen.

28. Festlegung:

Der erforderliche Prospektions- und Dokumentationsumfang sowie Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind frühzeitig mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verbindlich abzustimmen. Die Abstimmungen können in Form einer Rahmenvereinbarung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie fixiert werden.

29. Festlegung:

Entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie sind Anträge auf Erteilung von Genehmigungen gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 DenkmSchG erforderlich. Diese sind als Anlage dem Rahmenbetriebsplan beizufügen.

2.9.2 Sachgüter

Herr Heyer wies darauf hin, dass nördlich des Tontagebaus eine 110 kV-Leitung verlaufe.

Herr Ahlvers führte hierzu aus, dass entsprechend den vorliegenden Planungen alle Leitungen außerhalb der Vorhabensfläche liegen.

Der Verhandlungsleiter empfahl, mit den im Vorhabensgebiet ansässigen Ver- und Entsorgungsunternehmen Kontakt aufzunehmen und den genauen Verlauf der einzelnen Leitungstrassen zu ermitteln.

30. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum und –umfang sind ausreichend.

31. Festlegung:

Die im Vorhabensgebiet vorhandenen Leitungstrassen sind zu berücksichtigen. Die aktuellen Daten und der genaue Verlauf der einzelnen Trassen sowie die Größe der dazugehörigen Sicherheitsstreifen sind bei den jeweiligen Medienbetreibern abzufordern und bei der Vorhabensplanung im Rahmen der Aufstellung des Rahmenbetriebsplans zu berücksichtigen.

2.10 Sonstiges

Der Verhandlungsleiter stellte fest, dass entsprechend der Stellungnahme der Landesstraßenbaubehörde keine Landesstraßen oder etwaige Planungen von der geplanten Erweiterung des Tontagebaus betroffen seien.

Herr Heyer wies darauf hin, dass die Flur 6 - Sommersdorf und die Flur 6 - Wefensleben als Kampfmittelverdachtsflächen eingestuft sind. Diese seien vor Beginn von Erdarbeiten auf das Vorhandensein von Kampfmitteln zu erkunden. Er empfahl hierzu rechtzeitig im Vorfeld Kontakt mit einem Kampfmittelbeseitigungsdienst aufzunehmen.

32. Festlegung:

Die Kampfmittelverdachtsflächen sind bei der Aufstellung des Rahmenbetriebsplans zu berücksichtigen. Vor Beginn der bergbaulichen Gewinnung sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

3. Zusammenfassung der dem Rahmenbetriebsplan beizufügenden Gutachten und Genehmigungsanträge

3.1 Gutachten und sonstige Unterlagen

Dem Rahmenbetriebsplan sind folgende Unterlagen und Gutachten als Anlagen beizufügen:

- Hydrogeologisches Gutachten (mit Bewertung der Vorhabensauswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und die angrenzenden Wälder sowie Prognose der limnologischen Gewässerentwicklung des Tagebaurestsees, Prognose zu Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nach Erreichen des Endwasserspiegels, Bewertung und Regelung des ggf. erforderlichen Überlaufs in die Vorflut einschließlich Betrachtung der möglichen Auswirkungen auf die Vorflut),
- Lärmprognose / Schalltechnisches Gutachten,
- Geotechnisches Gutachten mit Aussagen zur Standsicherheit der Böschungen vor und nach Grundwasserwiederanstieg,
- Prüfung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis, ob diese für die Erweiterung des Tontagebaus ausreichend ist; ggf. Antrag auf Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechend den geänderten Erfordernissen,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Meldebogen Eingriffsregelung Teil 1 und Maßnahmeblätter für die einzelnen Kompensationsmaßnahmen entsprechend RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 – 42.2-22301/3 (MBL LSA Nr. 43/2005 vom 29.08.2005)) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde und dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte,
- FFH-Vorprüfung (ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung), Betrachtung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf angrenzende FFH- und Vogelschutzgebiete,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag beruhend auf Untersuchungen mindestens einer Vegetationsperiode, Betrachtung von möglichen Auswirkungen auf geschützte Arten innerhalb der bereits verritzten Flächen

- Verbal-argumentative Bodenbewertung, Bodensicherungs- und Verwertungskonzept, Berücksichtigung von bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen in Form von Flächenentsiegelungen
- Massenbilanzen,
- Rahmenvereinbarung zwischen LDA, UDenkmSchB und Unternehmen zur Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz von Kulturdenkmälern im Sinne von § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA und
- Grunderwerbskonzept, Flurstückskarte und Eigentümerliste.

Eine namentliche Auflistung aller Grundstückseigentümer einschließlich deren bekannter Adressen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen dem LAGB gesondert zu übergeben.

3.2 Genehmigungsanträge

Für die im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu konzentrierenden/zu erteilenden Genehmigungen sind dem Rahmenbetriebsplan folgende Antragsunterlagen beizufügen:

- Antrag auf Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 BNatSchG,
- ggf. Anträge auf artenschutzrechtliche Ausnahmen und/oder Befreiungen gemäß § 45 BNatSchG und/oder § 67 BNatSchG,
- Antrag auf Genehmigung des Gewässerausbaus gemäß § 68 WHG,
- ggf. Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlicher Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. § 11 WG LSA für die erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung (*wird nicht im Planfeststellungsbeschluss konzentriert*),
- Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und/oder Abs. 2 DenkmSchG LSA,

Die entsprechenden Anträge sind jeweils als separat formulierte Anträge dem Rahmenbetriebsplan beizufügen.

3.3 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG

Herr Desselberger wies auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 25 Abs. 3 VwVfG hin. Die Art und Weise bzw. die Form bleibe dem Unternehmen vorbehalten. Allerdings sollte eine entsprechende Dokumentation bzw. ein Protokoll darüber geführt werden. Die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung seien dem LAGB bekannt zu geben und sollten bei der Aufstellung des Rahmenbetriebsplans Berücksichtigung finden.

4. Organisatorisches / Sonstiges

Der Inhalt, der Ablauf und die Ergebnisse des Scopingtermins sind Bestandteil dieses Vermerkes und gehen den Anwesende zu.

Hinweise:

Alle vorliegenden und mündlich vorgebrachten Stellungnahmen sind bei der Aufstellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans, der Gutachten und der Antragsunterlagen zu beachten.

Die verwendeten Daten, Gutachten und sonstigen Unterlagen sind vor ihrer Verwertung für die

Antragsunterlagen durch das Unternehmen bzw. dem beauftragten Planverfasser auf ihre Aktualität und Aussagefähigkeit für das Vorhaben zu prüfen und ggf. durch Referenzerhebungen nachzuweisen.

Gesetzliche Grundlagen sind in der jeweils geltenden aktuellen Fassung anzuwenden.

Die kartografischen Darstellungen sind so zu gestalten, dass eine eindeutige thematische Differenzierung der dargestellten Sachverhalte möglich ist. Die Übersichtskarten, Risse, Pläne und Luftbilder sind mit Koordinatengittern zu versehen. Lageangaben haben im Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Bessel-Ellipsoid (Lagestatus 110) zu erfolgen. Entsprechend der jeweiligen Thematik sind für die Karten geeignete Maßstäbe auszuwählen. Die in den Darstellungen verwendeten Symbole, Signaturen und Abkürzungen sind in der Legende zu erläutern. Angaben zu Kartengrundlagen, Quellen, Karten- und Bearbeitungsstand, Lage- und Höhenbezugssysteme sowie katasterrelevante Angaben sind im Kartenrahmen zu vermerken.

Dem Rahmenbetriebsplan ist gemäß § 57a Abs. 2 BBergG ein zur Auslegung geeigneter Plan und eine allgemein verständliche Zusammenfassung der beizubringenden Angaben vorzulegen. Das LAGB entscheidet, wann die Unterlagen vollständig sind und das Planfeststellungsverfahren eröffnet werden kann.

Für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens ist die Antragsunterlage in ausreichender Anzahl als Papierexemplar sowie digital als Dateien im PDF-Format bereitzustellen. Die einzelne Dateigröße sollte dabei 20 MB nicht überschreiten.

Halle/Saale, den 30.01.2017

Im Auftrag

Desselberger
Verhandlungsleiter

Kießling
Schriftführer

Anlagen:

- Anlage 1: Liste der Teilnehmer am Scopingtermin 12.01.2017
- Anlage 2: Stellungnahme des Landkreises Börde vom 11.01.2017
- Anlage 3: Landesplanerische Beurteilung zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit für das Vorhaben Tontagebau Wefensleben vom Oktober 2000
- Anlage 4: Karte Tontagebau Wefensleben – Vorschlag UNB Untersuchungsraum Fauna/Flora des Landkreises Börde vom 11.01.2017 zur Begrenzung des Untersuchungsraums für Greifvögel und Horstkartierung, Maßstab 1 : 15.000
- Anlage 5: Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 30.10.2015

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einführung	2
2.	Erörterung von Gegenstand, Umfang und Methode der Umweltverträglichkeitsprüfung	3
2.1	Allgemeines und vorliegende Stellungnahmen	3
2.2	Belange der Raumordnung.....	5
2.3	Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit	6
2.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	7
2.5	Schutzgut Boden	8
2.6	Schutzgut Wasser	9
2.7	Schutzgut Klima und Luft.....	11
2.8	Schutzgut Landschaft	11
2.9	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	11
2.9.1	Kulturgüter.....	11
2.9.2	Sachgüter	12
2.10	Sonstiges.....	13
3.	Zusammenfassung der dem Rahmenbetriebsplan beizufügenden Gutachten und Genehmigungsanträge	13
3.1	Gutachten und sonstige Unterlagen.....	13
3.2	Genehmigungsanträge	14
3.3	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG	14
4.	Organisatorisches / Sonstiges	14